

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den auslandsorientierten Studiengang „Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering“ (WASTE) mit Abschluss Master of Science

Vom 19. Juli 2006

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 S. 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 115), geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Juni 2006 die nachstehende Zulassungsordnung für den nicht konsekutiven auslandsorientierten Studiengang „Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering“ (WASTE) beschlossen.

Präambel

Der Masterstudiengang ist vorgesehen für deutsche und ausländische Studierende, die ihre Fachkenntnisse in der Luftreinhaltung, Abfall- und Abwasser-Verfahrenstechnik insbesondere im Hinblick auf eine internationale Tätigkeit vertiefen wollen. Die Aufnahme dieses Studiums setzt einen ersten Studienabschluss voraus. In dieser Zulassungsordnung sind die Voraussetzungen genannt, die erfüllt sein müssen, um für den Studiengang zugelassen zu werden. Diese Zulassungsordnung stellt das Regelwerk für eine einheitliche Handhabung der Zulassung zu dem Masterstudiengang dar. Sie wendet sich dabei sowohl an die Studienbewerberinnen und –bewerber als auch an die Organe der Universität, welche die Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen und die Zulassung vorzunehmen haben.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Art des Studiengangs:

Es handelt sich um einen nicht konsekutiven Studiengang mit Abschluss Master of Science.

§ 1 Zulassungszahl und –turnus

1. Die Zahl der Zulassungen wird beschränkt.
2. Die Anzahl der zuzulassenden Studenten richtet sich nach der Zulassungszahlen-Verordnung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
3. Zulassungen finden im Jahresturnus in der Regel nur für das jeweilige Wintersemester statt.

§ 2 Quoten

Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden zu je 50% an Bewerber nach § 3 Ziffer 1a) und Bewerber nach §3 Ziffern 1b) bis 1c) vergeben. In einer Quote verfügbar gebliebene Studienplätze werden der anderen Quote zugerechnet. Bei einem Bewerberüberhang bereitet der Zulassungsausschuss gem. § 5 die Rangfolge nach dem Grad der Qualifikationen nach § 3 Ziffer 1 vor. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und -kriterien

Zum Studium des Masterstudienganges kann nur zugelassen werden, wer

1. a) einen qualifizierten Bachelor Degree in den Studiengängen „Umweltschutztechnik“, „Verfahrenstechnik“, „Chemieingenieurwesen“, „Bauingenieurwesen“, „Maschinenbau“ oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang oder einen gleichwertigen Abschlussgrad an einer ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von in der Regel vier Jahren

oder

- b) einen qualifizierten Abschluss an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule in den Studiengängen „Umweltschutztechnik“, „Verfahrenstechnik“, „Chemieingenieurwesen“, „Bauingenieurwesen“, „Maschinenbau“ oder einem vergleichbaren Studiengang mit einer Studiendauer von mindestens 6 Semestern bzw. 180 ECTS-Credits

oder

- c) einen qualifizierten Abschluss an einer deutschen Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einer Fachhochschule gleichgestellt ist in den Studiengängen „Umweltschutztechnik“, „Verfahrenstechnik“, „Chemieingenieurwesen“, „Bauingenieurwesen“, „Maschinenbau“ oder einem vergleichbaren Studiengang mit einer Studiendauer von mindestens 6 Semestern bzw. 180 ECTS-Credits erworben hat.

Die in Ziffer 1a) bis 1c) verlangte Qualifikation wird durch eine Durchschnittsnote „gut“ oder besser erreicht.

und

2. den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse erbringt. In der Regel wird der Nachweis durch einen TOEFL-Test mit mindestens 213 Punkte (Computer-based Test) oder einen vergleichbaren Nachweis erbracht,

und

3. den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse erbringt (Grundstufe 1 oder vergleichbares Niveau mit etwa 180 Stunden), auf denen die Sprachkurse des Masterstudiengangs WASTE zur Erlangung der Grundstufe 2 aufbauen können. Eine bedingte Zulassung ist möglich. In diesem Fall muss der Zugelassene den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse durch erfolgreiche Teilnahme an einem Deutschkurs bis spätestens bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des dritten Semesters erbringen. Eine nicht bestandene Prüfung in dem Deutschkurs muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Eine mündliche Nachprüfung zur Wiederholungsprüfung ist nicht möglich. Auf begründeten Antrag kann der Zulassungsausschuss eine zweite Wiederholungsprüfung unter Würdigung der sonstigen Leistungen des Kandidaten genehmigen.

§ 4 Zulassungsverfahren

1. Bewerbungen müssen bis zum 15.02. eines Jahres (Ausschlussfrist) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester desselben Jahres bei der Universität eingegangen sein.
2. Der Zulassungsausschuss dieses Masterstudienganges prüft die Qualifikation der Bewerber nach § 3 und bereitet ihre Rangfolge nach § 2 vor. Er schlägt dem Rektor vor, welche Personen zugelassen werden sollen.
3. Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.
4. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für das Zulassungsverfahren.

§ 5 Zulassungsausschuss

1. Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Professoren, einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes sowie einem Studierenden mit beratender Stimme. Repräsentanten von stipendiengebenden Organisationen können auf Einladung des Zulassungsausschusses als beratende Mitglieder an den entsprechenden Sitzungen des Zulassungsausschusses teilnehmen.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden von der für den Studiengang zuständigen Fakultät bestellt.
3. Die Amtszeit der Mitglieder außer dem Studierenden beträgt 3 Jahre, die des Studierenden ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Zulassungsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Gleichzeitig die Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den integrierten Modellstudiengang Master of Science in ‚Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering (WASTE)‘ vom 01.03.2002 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 123) außer Kraft.

Stuttgart, den 19. Juli 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)